

RS UVS Niederösterreich 2008/01/29 Senat-FR-08-1016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2008

Rechtssatz

Die gegebene Fallkonstellation (Anspruch auf Grundversorgung; Mittellosigkeit; Interesse am Ausgang des Asylverfahrens) lässt trotz Fehlens einer familiärer Bindung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet keine besonderen Gründe für die erhöhte Annahme erkennen, er werde sich dem weiteren Verfahren entziehen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at